



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0880/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 28.08.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Deutschland verramscht so viel Ökostrom wie nie!“ Der Beitrag beschäftigt sich mit der Überzeugung von Strom in Deutschland und die dadurch entstehenden Negativpreise auf Basis einer Auswertung eines Energieunternehmens. Ein Vertreter des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) äußert die Ansicht, dass, wenn die Strompreise knapp über null liegen, der nicht benötigte Strom „verrampscht“ werde.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung der Preisbildung. Die Behauptung, dass Deutschland Strom verramsche bzw. ihn gegen Geld abgeben müsse, sei falsch. Der Strompreis werde im europäischen Marktmechanismus (EPEX Spot, Market Coupling) gebildet. Importländer „nähmen“ Strom nicht ab, sondern kaufen ihn zu einem Börsenpreis, der aus Angebot und Nachfrage aller gekoppelten Märkte ermittelt werde. D. h. im Falle eines deutschen Stromexports sorge dies für einen (leicht) höheren Strompreis in Deutschland und einen (leicht) niedrigeren Strompreis im Importland.

Die Aussage des Vertreters des RWI, Nachbarländer nähmen „gegen Geld überschüssigen Strom ab“, sei irreführend. Sie verfälsche die Realität und vermische die Feststellung des Börsenpreises mit der EEG-Vergütung: Gewinne/Verluste entstünden nicht im In- bzw.

Ausland, sondern verblieben an den Grenzkopplungsstellen bei den Übertragungsnetzbetreibern.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde stütze sich im Wesentlichen auf eine energiewirtschaftliche Fachdebatte über die Mechanismen des Strommarkts, nicht auf objektiv falsche Tatsachen im Artikel.

Der Beitrag beschreibe in allgemeinverständlicher Weise die zunehmende Häufigkeit von sogenannten „Negativpreisen“ an der Strombörse, einem realen, statistisch belegten Phänomen. Die Aussagen des zitierten Vertreters des RWI gäben die ökonomischen Zusammenhänge pointiert, aber zutreffend weder. Die Formulierung, Deutschland „verrampsche Strom“, sei eine zulässige journalistische Zuspitzung. Den Lesern vermittelt werde die interessante Tatsache, dass Strom in bestimmten Situationen zu extrem niedrigen oder sogar zu negativen Preisen gehandelt werde. Der Artikel behauptete hingegen zu keinem Zeitpunkt, Strom werde tatsächlich verschenkt oder etwa außerhalb marktwirtschaftlicher Prozesse abgegeben.

Auch die Passage, Nachbarländer „nähmen den überschüssigen Strom gegen Geld ab“, sei im Kontext erkennbar als – verkürzte – Beschreibung der Marktmechanik zu verstehen. Tatsächlich erfolge der Stromexport im Rahmen des europäischen Market-Coupling-Systems zu einem jeweiligen Börsenpreis. Die Aussage spiegele den wirtschaftlichen Effekt wider, dass bei Negativpreisen aus deutscher Sicht eine faktische Vergütung für die Abnahme von Strom erfolge. Die Autoren hätten damit keine unzutreffenden Tatsachen verbreitet, sondern wirtschaftlich richtige Zusammenhänge in der für ihre Zeitung typischen, verdichteten Form dargestellt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Beitrag den Vorgang der Strompreisbildung auf presseethisch nicht zu beanstandende Art und Weise pointiert und in verdichteter Form wiedergibt und bewertet. Eine falsche Sachverhaltsdarstellung sieht der Beschwerdeausschuss darin nicht.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>